

Gemeinde Zell



Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

vom 6. November 2014

Gestützt auf Artikel 40 der Polizeiverordnung und den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung mit Bussenliste.

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Gemeinde Zell.

² Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen.

Artikel 2 Zuständigkeit

¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:

- a) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich
- b) Personen von Organisationen, welche vom Gemeinderat beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

² Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Artikel 3 Verfahren

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.

² Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse nicht bezahlt oder lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren gemäss StPO bzw. JStPO eingeleitet.

Artikel 4 Verzeigung

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen und die fehlbare Person wird stattdessen verzeigt, wenn

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht mit Ordnungsbussen geahndet werden kann,
- b) anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
- c) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung mit dazugehöriger Bussenliste tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse werden aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 6. November 2014 (GRB Nr. 434/2014)

GEMEINDERAT ZELL

Martin Lüdin
Gemeindepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber

Anhang Bussenliste

Ziff.	Polzeiverordnung der Gemeinde Zell vom 1. Juli 2015	Busse in Fr.
I. Allgemeine Bestimmungen		
01	Störung der polizeilichen Tätigkeit (Art. 3)	150.00
II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen		
02	Verbotenes Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art (Art. 8, Abs. 1)	100.00
03	Durchführung von Schiessübungen auf nicht entsprechend eingerichteten Anlagen (Art. 8, Abs. 2)	100.00
04	Verwendung von Luft- und Gasdruckwaffen auf öffentlichem Grund und/oder Belästigung Dritter (Art. 8, Abs. 3)	100.00
05	Verbotenes Betreten oder Befahren von Schiessgelände während Schiessübungen (Art. 9)	100.00
06	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 10, Abs. 3)	100.00
07	Ungenügende Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen (Art. 11)	100.00
III. Umwelt- und Lärmschutz		
08	Störung der Nachtruhe (Art. 15, Abs. 1)	50.00
09	Lärmige Arbeiten ausserhalb erlaubter Zeiten (Art. 15, Abs. 2)	50.00
10	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern zum Verscheuchen von Tieren in Wohngebieten und deren näheren Umgebung (Art. 16, Abs. 2)	50.00
11	Belästigung von Drittpersonen durch Verwendung motorisch angetriebener Spielzeuge (Art. 17, Abs. 2)	50.00
12	Durchführung von Veranstaltungen im Freien über 22.00 Uhr ohne Bewilligung (Art. 18, Abs. 1)	50.00
13	Störung Dritter durch Singen und Musizieren zu jeder Tages und Nachtzeit (Art. 19, Abs. 1)	50.00
14	Störung Dritter durch Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen etc. (Art. 19, Abs. 2)	50.00
15	Verbotene Verwendung künstlicher Lichtquellen, Lasergeräten etc. ausserhalb geschlossener Räume (Art. 20)	50.00
16	Unerlaubtes Verbrennen von Gartenabfällen in Wohngebieten (Art. 21, Abs. 2 und 3)	50.00
IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums		
17	Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum (Art. 23)	150.00
18	Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlicher Grund entgegen Zweckbestimmung (Art. 24, Abs. 1)	50.00
19	Benützung öffentlicher Grund über Gemeingebrauch ohne Bewilligung (Art. 25)	50.00
20	Verbotenes Anbringen von Plakaten, Anzeigen etc. an fremdem Eigentum (Art. 26, Abs. 2)	50.00
21	Versperren und blockieren von Rettungs- und Löscheinrichtungen (Art. 27, Abs. 1)	50.00
22	Benützung von Hydranten ohne Bewilligung (Art. 27, Abs. 2)	50.00
23	Sperrern von öffentlichen Strassen und Wegen ohne Bewilligung (Art. 28)	50.00
24	Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Art. 29, Abs. 1 + 2)	150.00
25	Verbotene Verrichtung der Notdurft (Art. 30)	50.00
26	Verbotene Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, (Art. 32)	50.00

27	Unberechtigtes Fahren und Reiten auf Kulturland und Privatgrund (Art. 33, Abs. 1)	50.00
28	Unbefugtes Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 33, Abs. 2)	50.00
29	Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch nicht zurückgeschnittene Bäume, Hecken etc. (Art. 34)	50.00
30	Verbotenes Campieren durch Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund (Art. 35, Abs. 1)	50.00